

WERBEVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

Vorname und Name

Adresszusatz / Firma

Straße und Hausnummer

PLZ

Ort

und

Bergbahnen Kappl AG

A 6555 Kappl | Au 483

vertreten durch den Vorstand Ing. Andreas Kleinheinz

I.

Die Bergbahnen Kappl AG (kurz Bergbahn) errichtet im Jahr 2025 eine neue Einseilumlaufbahn vom Talboden ins Skigebiet; die EUB Dias-Bahn ist ausgestattet mit 41 Stück 10er-Gondeln der neuesten Generation; auf diesen Gondeln werden konkret ausgewiesene Werbeflächen zur Beklebung angeboten.

II.

Die Bergbahn stellt oben genanntem Vertragspartner das Werbepaket „Start“ (1/6 der Werbefläche – 788 x 611 mm) an der Außenseite einer Gondel bei der neuen EUB Dias-Bahn für Werbezwecke zu Verfügung. Die Verteilung der Werbeflächen auf den Fahrbetriebsmitteln erfolgt nach Zufallsprinzip.

Die Gestaltung des Werbeauftritts ist an genaue Vorgaben seitens der Behörden gebunden und wird von der Werbeagentur der Bergbahn ausgeführt, wobei seitens der Bergbahn auch die Anfertigung und Montage der Folie übernommen wird.

Ferner verpflichtet sich die Bergbahn, die Werbefläche fortlaufend in sauberem Zustand zu halten und bei Bedarf (frühestens nach Ablauf von 5 Jahren) kostenfrei für den Vertragspartner zu aktualisieren.

Der Vertragspartner wird zeitgerecht druckfähige Daten zur Verfügung stellen. Die Daten dürfen in keinsten Weise anstößig, gesetzeswidrig oder dem touristischen Auftritt von Kappl zuwiderlaufen; ferner sind politische Auftritte untersagt – die Prüfung und Freigabe erfolgt durch die Bergbahn.

III.

Die Vereinbarung beginnt am 01.12.2025 (erster Dezember zweitausendfünfundzwanzig) und wird auf die Dauer von zehn Jahren abgeschlossen, sodass diese ohne weitere Aufkündigung am 30.11.2035 (dreißigster November zweitausendfünfunddreißig) endet.

Der Vertragspartner verzichtet auf eine vorzeitige Kündigung dieser Vereinbarung.

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat die Bergbahn das Recht, die Werbefläche des Vertragspartners zu entfernen.

Die Bergbahn ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung mittels eingeschriebenen Briefes an den Vertragspartner aufzulösen, wenn

- a) der Vertragspartner mit der Bezahlung des jährlichen Beitrags mehr als zwei Wochen in Verzug ist, wobei Mahnung und Rücktrittsandrohung zu erfolgen hat

- b) über das Vermögen des Vertragspartners ein gerichtliches oder außergerichtliches Insolvenzverfahren (Konkurs, Ausgleich) eröffnet wird oder ein derartiger Antrag mangels Deckung der Kosten abgewiesen wird
- c) der Vertragspartner in erheblicher Weise gegen eine in diesem Vertrag übernommene Verpflichtung verstößt.

IV.

Der Werbebeitrag für die unter Pkt. II genannte Werbefläche versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Werbeabgabe und Mehrwertsteuer und ist nach Rechnungslegung bis längstens 31. Jänner jeden Jahres spesen- und abzugsfrei an die Bergbahn auf das Konto bei der Raiffeisenbank Arlberg Silvretta eGen, IBAN AT07 3624 8000 0032 0739, BIC RZTIAT22248 zur Zahlung fällig.

Hinsichtlich der Entschädigung stehen 3 Modelle zur Verfügung (bitte gewünschte Möglichkeit ankreuzen):

- ☐ 10 jährliche Zahlungen in Höhe von netto je € 999,00 (Euro neunhundertneunundneunzig)
- ☐ 5 jährliche Zahlungen in Höhe von netto je € 1.998,00 (Euro eintausendneunhundertachtundneunzig)
- ☐ Einmalzahlung zu Vertragsbeginn in Höhe von € 9.990,00 (Euro neuntausendneunhundertneunzig)

Für den Werbebeitrag wird keine Wertsicherung nach dem vom österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex vereinbart.

V.

Der Vertragspartner hat die Bergbahn in Bezug auf den Inhalt und das Erscheinungsbild der Werbefläche jedenfalls schad- und klaglos zu halten.

VI.

Rechte und Pflichten dieser Vereinbarung gehen beiderseits auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über.

VII.

Die Kosten der Errichtung und Vergebührung dieses Vertrages gehen zu Lasten der Bergbahn.

VIII.

Abänderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag sind nur gültig, wenn diese schriftlich abgefasst werden. Mit Abschluss dieser Vereinbarung sind alle bisherigen Vereinbarungen und Verhandlungsergebnisse außer Kraft gesetzt, sodass dieser Werbevertrag Grundlage für die Regelung des Vertragsverhältnisses ist.

Sofern in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die einschlägigen Bestimmungen des ABGB.

Beide Vertragsteile erklären übereinstimmend, dass der Abschluss dieses Rechtsgeschäftes ihren wirtschaftlichen Möglichkeiten und Interessen entspricht. Sie bringen übereinstimmend ihre Überzeugung zum Ausdruck, dass eine Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes nicht vorliegt. Allseits wird auf die Anfechtung dieses Rechtsgeschäftes wegen Irrtums verzichtet.

IX.

Das Original dieses Werbevertrages verbleibt bei der Bergbahn, der Vertragspartner erhält eine Kopie.

_____, am _____
Ort Datum

Bergbahnen Kappl AG